

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post- und Telegraphenwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-217308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217308)

Post- und Telegraphenwesen.

Post-Verkehr innerhalb des deutschen Reiches.

I. Gewöhnliche Briefe. (Stadtbriefe s. S. 13.)
Frankirt bis 15 g 10 Pf., über 15 g bis 250 g 20 Pf.

Bei unfrankirten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben, doch sind portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit.

Anzulänglich frankirte Briefe (durch ungenügende Marken-Verwendung) werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Wertzeichen.

Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief—Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 g wiegend, sind im deutschen Reiche portofrei.

II. Postkarten 5 Pf.
Postkarten mit Antwort 10 Pf.

Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten müssen in der Größe und der Festigkeit des Papiers, sowie im Wortlaut des Bordrucks den postseitig ausgegebenen Formularen entsprechen.

Unfrankirte oder den äußeren Anforderungen nicht entsprechende Postkarten unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe.

III. Drucksachen (Frankozwang).

Bis 50 g einschl.	3 Pf.
über 50—100 " "	5 "
" 100—250 " "	10 "
" 250—500 " "	20 "
" 500—1000 " "	30 "
Bücherzettel	3 "

Für ungenügend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht.

Drucksachen, welche nach ihrer Fertigung durch Druck u. Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erfahren haben, oder sonst den Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung. Es ist jedoch gestattet:

Druckfehler zu berichtigen;
bei Preislisten, Börsenzetteln und Handels-circularen die Preise, bez. den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
auf der Drucksache selbst Ort, Datum und Namen des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzubringen;

gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;

einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;

in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;

bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und die Rechnung beizufügen;

bei Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen. Offene gedruckte Karten sind als Drucksachen zulässig, dürfen aber die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.

Die mittels des Hektograph, Papyrograph, Chromograph oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse hergestellten Schriftstücke sind zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zulässig, sobald mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare gleichzeitig am Briefschalter (nicht durch den Briefkasten) eingeliefert werden.

Bei Bücherzetteln ist die handschriftliche Eintragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterstreichen des Bordrucks gestattet.

IV. Warenproben, welche keinen Handelswert haben, und nicht über 30 cm lang, 20 cm breit, 10 cm hoch sein dürfen, sind bis zum Gewichte von 250 g einschl. gestattet, müssen frankirt sein und können mit Drucksachen vereinigt zur Versendung gelangen. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

V. Postanweisungen bis 400 Mark zulässig.

Gebühr:

bis 100 Mark einschl.	20 Pf.
über 100—200 " "	30 "
" 200—400 " "	40 "

2*

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldmebel (Abresse u. i. w. oben unter Briefe) beträgt das Franko bis zu 15 Mark: 10 Pf.

VI. Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, c) das Gilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

VII. Nachnahmeforderungen. Nachnahmen sind im Betrage bis zu 400 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten.

Für Nachnahmeforderungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis 5 Mark	10 Pf.
über 5—100 Mark	20 "
" 100—200 "	30 "
" 200—400 "	40 "

Die Vorzeigebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

VIII. Postauftragsbriefe zur Einziehung von Geldebeträgen bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Für die mittels Postanweisung erfolgende Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet (siehe oben zu V.).

Postaufträge können auch zur Einholung von Wechsel-Receipten benützt werden.

Gebühren für Beforgung des Wechsel-Receiptes:

a) Porto für den Auftragsbrief . . . 30 Pf.

b) Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel. . . 30 "

Porto unter a. vorauszuentsrichten.

Postaufträge nach Orten des deutschen Reichs, welchen mehrere, nicht auf den näm-

lichen Bezogenen lautende, oder nicht gleichzeitig vorzuzeigende Wechsel, oder geschlossene Briefe beigelegt sind, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftragsgeber kostenfrei zurückgesendet.

IX. Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Nachnahmeforderungen, sowie Packete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

X. Rückschein (Empfangsbefcheinigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpacketen. Sendungen mit Vermerk „Rückschein“ zu versehen. Gebühr 20 Pf. im voraus zu entrichten.

XI. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Formulare zu Zustellungsurkunden können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

XII. Durch Gilboten zu bestellende Sendungen müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll. Diesem Zweck entsprechen die Angaben: „durch Gilboten“, „durch besonderen Boten“, „sofort zu bestellen“, „besonders zu bestellen“. Im Falle der Vorauszahlung des Botenlohns ist Vermerk „Bote bezahlt“ hinzuzufügen.

Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender:

a. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten und zwar:

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Nachnahme-Briefen, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Wertangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und für Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete, für jede Sendung 25 Pf.;

2. bei Packeten ohne und mit Wertangabe bis zum Betrage von 400 Mk., wenn die Sendungen selbst bestellt werden,

40 Pfennig für jedes Paket,

b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt und zwar

1. bei den unter a. 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.
2. bei den unter a. 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf.;

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch die Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenen Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1 und 2 bezeichneten Sätze.

Gilbestellung von Sendungen nach dem eigenen Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt ist nicht zulässig.

XIII. Pakete und Geldbriefe.

a. Das Porto beträgt:

A. Für Pakete.

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
 - a. auf Entfernungen bis zu 75 km (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf.
Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte bef. sich auf S. 15—17;
 - b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.
2. beim Gewichte über 5 kg:
 - a. für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1.
 - b. für jedes weitere kg oder den überschüssigen Teil eines kg:

bis 75 km (10 Meilen) (Zone 1)	5 Pf.
über 75—150 km (10—20 Meilen) (Zone 2)	10 "
" 150—375 km (20—50 ") (" 3)	20 "
" 375—750 km (50—100 ") (" 4)	30 "
" 750—1125 km (100—150 ") (" 5)	40 "
" 1125 km (150 Meilen) (Zone 6)	50 "

B. Für Briefe mit Wertangabe

ohne Unterschied des Gewichts: auf Entfernungen bis 75 km (10 geogr. Meilen) einschl. 20 Pf.

- a. auf alle weiteren Entfernungen . . . 40 "
- b. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und
- c. der Portozuschlag für unfrankirte Pakete bis zum Gewicht von 5 kg einschließlich u. für unfrank. Briefe mit Wertangabe 10 Pf.
- d. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.
- e. Auf Verlangen des Absenders werden Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, ferner mit frischen Blumen oder frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren und dergl. auch mit solchen Schnell- und Kurierzügen befördert, welche sonst nicht zur

Beförderung von Paketen dienen. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck die Bezeichnung:

„Dringend!“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein, unterliegen außer dem sonstigen Porto einer besonderen Gebühr von 1 Mark das Stück und müssen vom Absender frankirt werden.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei dringenden Paketsendungen nicht zulässig.

f. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein.

An Militärs bis zum Feldwebel (Adresse zc. siehe oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach- oder Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstsendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankirte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben.

XIV. Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt werden, mit Ausnahme der durch Gilboten zu bestellenden Sendungen, in gleichem Umfang wie an Empfänger im Bereiche anderer Postorte angenommen. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgaborts kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung. Die übrigen Sendungen unterliegen denselben Taxen und Bestellgebühren, wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des inneren Verkehrs, mit der Maßgabe, daß die für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Taxe angewendet wird.

Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosenhof und 3 Bahnhöfe zwischen den Stationen Neureuth und Karlsruhe (Mühlburger Thor).

XV. Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind folgende Bestellgebühren zu erheben:

A. im Orte der Postanstalt:

1. für eine Postanweisung nebst dem Geldbetrage 5 Pf.
2. für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Mark 5 Pf.
- für einen Brief mit Wertangabe über 1500 bis 3000 Mark 10 Pf.
- für einen Brief mit höherer Wertangabe 20 "

3. für gewöhnliche und Einschreib-Pakete:

- a. bei den Postämtern I.
für ein Packet bis 5 kg einschl. . . . 10 Pf.
für ein schwereres Packet 15 "
- b. bei den übrigen Postanstalten:
für ein Packet bis 5 kg einschl. . . . 5 "
für ein schwereres Packet 10 "

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Packet aber nur der Satz von 5 Pf. erhoben.

4. für Pakete mit Wertangabe, wo und soweit deren Bestellung durch die Postanstalten besorgt wird: die Sätze für Briefe mit Wertangabe unter A. 2; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter A. 3 höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

B. im Landbezirke:

1. für Briefe mit Wertangabe u. Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen ohne Rücksicht auf den Wert der bestellten Gegenstände oder den Geldbetrag für jedes Stück 10 Pf.
2. für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe:
 - a. bis 2½ kg. einschl. 10 Pf.
 - β. über 2½ kg. 20 "

Wertbriefe und Wertpakete werden im Landbezirke nur bis zum Einzelbetrage von 400 M. bestellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird dem Landbriefträger zunächst nur der Ablieferungsschein bezw. die Packetadresse mitgegeben.